FRATERNITÄT
VON GEMEINSCHAFT UND BEFREIUNG

SATZUNG

Aktualisierter Text mit den Änderungen,
die vom Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben
am 8. September 2025 genehmigt wurden.

FRATERNITÄT VON GEMEINSCHAFT UND BEFREIUNG

SATZUNG

VORWORT

Die „Fraternität von Gemeinschaft und Befreiung“, die 1982 vom Heiligen Stuhl anerkannt und bis zu dessen Tod vom Priester Don Luigi Giussani geleitet wurde, versteht sich als bewusst, reif und engagiert gelebter Ausdruck des Charismas, das der Heilige Geist der Kirche durch Don Giussani geschenkt hat und das in der kirchlichen Bewegung Gemeinschaft und Befreiung (Comunione e Liberazione) als Erfahrung gelebt wird.

Die Geschichte von Gemeinschaft und Befreiung hat ihren Ursprung im Jahr 1954. Damals war der Priester Don Luigi Giussani Religionslehrer am Berchet-Gymnasium in Mailand und rief eine erzieherisch wirkende Gemeinschaft unter den Schülern ins Leben. Im Laufe der Jahre verbreitete sich die Bewegung, ohne dass dies geplant gewesen wäre, zunächst in Italien, dann in Europa und schließlich weltweit. Dabei gewann sie Einfluss in verschiedenen Bereichen des sozialen, kulturellen und öffentlichen Lebens.
Der tiefe Sinn der Fraternität besteht darin, dass sie dazu auffordert, täglich in den konkreten Lebensumständen das Gedächtnis Christi zu leben. Dies ist ein verantworteter Weg zur Heiligkeit. Die Fraternität hat zum Ziel, dass Männer und Frauen, die in der heutigen Gesellschaft leben, reif im Glauben werden.
Die Eigenart des Charismas von Gemeinschaft und Befreiung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Es wird Wert gelegt auf das Gedächtnis Christi als Bekräftigung der grundlegenden Faktoren der christlichen Erfahrung, aus denen das wahre Bild des Menschen entspringt,
- die Tatsache wird betont, dass das Gedächtnis Christi nur eingebettet in eine Erfahrung von Gemeinschaft (Communio) entstehen kann;
- die Tatsache wird betont, dass das Gedächtnis Christi unweigerlich eine sichtbare Gemeinschaft in der Gesellschaft hervorbringt und dass diese Gemeinschaft für die Gesellschaft einen Vorschlag darstellt.

Als kontingente Ausdrucksform der Dynamik der großen christlichen Methode der Inkarnation hat die Bewegung stets beabsichtigt, die eigene „katholische“ und „missionarische“ Berufung zu verwirklichen, indem sie sich in der Kirche, mit der Kirche und für die Kirche einsetzt. Dies geschieht im Gehorsam gegenüber dem Papst und den Bischöfen. Dabei strebt die Fraternität nach der Einheit der Christen in jedwedem Lebensbereich, denn diese Einheit ist Zeichen der Auferstehung Christi für den heutigen Menschen.
„Die Fraternität ist ein Element der Beständigkeit und Ganzheitlichkeit in der Verantwortung für die Erfahrung, die das Leben der Bewegung ausmacht.“[1]

[1] *Lettera di don Giussani inviata a tutti i nuovi iscritti alla Fraternità*, in L. Giussani, *L’opera del movimento. La Fraternità di Comunione e Liberazione,* San Paolo, Cinisello Balsamo (MI) 2011, S. 250.

Art. 1
1. Die Fraternität von Gemeinschaft und Befreiung ist eine universelle Vereinigung von Gläubigen, die aus dem Charisma hervorgegangen ist, das der Heilige Geist der Kirche durch den Priester Don Giussani geschenkt hat. Sie ist vom Heiligen Stuhl anerkannt und gemäß den Canones 298-311 und 321-329 CIC als private juristische Person verfasst. Ihr Ziel ist die Erziehung des Menschen zum Glauben und das christliche Zeugnis in der Welt.

2. Die Fraternität von Gemeinschaft und Befreiung [im Folgenden „Fraternität“ oder „Vereinigung“ genannt] hat ihren Sitz in Mailand (Italien), Via Giuseppe De Notaris 50.

Art. 2
Ziel der Fraternität ist es, die Vertiefung der christlichen Erfahrung des Einzelnen im Lichte der Erfahrung der kirchlichen Bewegung Gemeinschaft und Befreiung und gemäß der Tradition und dem Lehramt der katholischen Kirche zu begünstigen und zu fördern, damit jeder im Laufe der Zeit seine eigene Identität und Berufung verwirklichen kann. Der Ort, wo diese Vertiefung umgesetzt wird und Unterstützung erfährt, ist eine gelebte Gemeinschaft, die täglich das Gedächtnis des Ereignisses Christi erneuert und so die Existenz umgestaltet. Dies bleibt nicht ohne Wirkung auf die ganze Gesellschaft, je nachdem, wie es die zeitlichen Umstände und die angemessenen Ausdrucksformen erlauben.

Art. 3
Der Tradition und dem Lehramt der katholischen Kirche unter der Leitung des Papstes und der Bischöfe entsprechend nehmen die Mitglieder der Fraternität am Leben der Kirche in ihren jeweiligen Diözesen teil und wirken in jedem Lebensbereich und unter allen Lebensbedingungen am christlichen Zeugnis mit.

Art. 4
1. In der Fraternität sind folgende Grundzüge und Elemente der Erziehung von grundlegender Bedeutung:
- das sakramentale Leben und das Stundengebet in der von der Kirche vorgeschlagenen Weise;
- die sich in alle Bereiche erstreckende Verkündigung und Katechese, insbesondere durch das „Seminar der Gemeinschaft“, das Lesen und Betrachten der Heiligen Schrift sowie der Texte der christlichen Tradition und des Lehramtes der Kirche;
- die Teilnahme an Einkehrtagen und Exerzitien (Advent, Fastenzeit und jährliche Exerzitien), die von den von der Zentralen Diakonie benannten Priestern gehalten werden;
- die kulturelle Arbeit mit Hilfe der von der Fraternität vorgeschlagenen Mittel als Vertiefung und öffentlicher Ausdruck des eigenen Glaubens;
- die karitative Tätigkeit als Erziehung zum unentgeltlichen Dienst am Nächsten und als soziales Engagement des Einzelnen durch regelmäßige Teilnahme an gemeinschaftlichen karitativen Vorschlägen;
- der missionarische Einsatz als Erziehung zum Verständnis der Katholizität der Kirche;
- die Verpflichtung zur aktiven Beteiligung an der Gemeinschaftskasse der Fraternität als Erziehung zur Armut und als Zeugnis eines gemeinschaftlichen Verständnisses des eigenen Besitzes.

Diese Elemente und Grundzüge der Erziehung bilden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralen Diakonie einen Weg der ständigen Bildung für alle Mitglieder gemäß den Vorgaben des Direktoriums.

2. Das Seminar der Gemeinschaft ist das wichtigste Instrument, um die systematische Beziehung zum Charisma der Bewegung aufrechtzuerhalten. Es besteht aus persönlicher Arbeit und Treffen in der Gemeinschaft, die alle ein bis zwei Wochen stattfinden. Bei diesen Treffen werden die Schriften von Don Giussani oder Dokumente des Lehramtes der Kirche gemäß den Vorgaben der Zentralen Diakonie betrachtet. Die Treffen werden vom territorialen Referenten oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. Sie bestehen aus einer Vertiefung der Inhalte der Texte, einer Reflexion seitens der Teilnehmer, die aus dem Vergleich mit ihrer eigenen Erfahrung entsteht, und einer Zusammenfassung durch den Leiter.

3. Die territorialen Referenten und die von ihnen beauftragten Personen sind angehalten, an regelmäßigen Fortbildungen teilzunehmen, die von der Zentralen Diakonie gemäß den Bestimmungen des Direktoriums angeboten werden.

Art. 5
1. Die Mitgliedschaft in der Fraternität entspringt der Erkenntnis, dass das Charisma, das der Kirche durch Don Giussani geschenkt wurde und das gemäß der Erfahrung der kirchlichen Bewegung Gemeinschaft und Befreiung gelebt wird, für das Leben als Erwachsener den Weg der eigenen christlichen Berufung darstellt, d. h. die authentische Art und Weise, zur Verwirklichung des Ziels der Kirche beizutragen: dieses Ziel ist die Heiligkeit in der Welt.

2. Mitglieder der Fraternität sind Erwachsene – Kleriker, Ordensleute oder Laien – beiderlei Geschlechts, die der Vereinigung formell beitreten und deren Antrag gemäß Art. 7 angenommen wird.

3. Ein nichtkatholischer Christ kann der Fraternität beitreten und alle Verpflichtungen übernehmen, die mit seinem religiösen Bekenntnis vereinbar sind; er kann jedoch keine Führungsämter bekleiden und hat kein aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung der Generalversammlung.

Art. 6
Von den Mitgliedern der Fraternität wird ein täglicher Einsatz im gemeinschaftlich aufgefassten Leben erwartet, um die Sendung der Kirche und den Dienst der Vereinigung zur Erreichung ihrer satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.

Art. 7
1. Wer nach einer angemessenen Zeit der Abwägung der Fraternität beitreten möchte, stellt einen formellen Antrag beim Präsidenten und erklärt, dass er die Ziele der Fraternität teilt, sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und alle Aspekte und Dimensionen der Fraternität in vollem Umfang leben will, soweit dies mit den Pflichten seines Standes vereinbar ist.

2. Die Antragsteller stimmen außerdem dem ihnen ausgehändigten Datenschutzmerkblatt zu.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Fraternität setzt aufgrund des Charakters der Vereinigung eine tatsächliche Teilnahme an den erzieherischen Initiativen der Fraternität voraus.

4. Gemäß den im Direktorium festgelegten Modalitäten müssen die Anträge auf Mitgliedschaft vom Referenten des jeweiligen Gebiets geprüft und bestätigt werden. Anschließend entscheidet

die Zentrale Diakonie innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Annahme. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung beginnt mit dem Datum dieser Entscheidung.

5. Ein Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann der Fraternität nur nach schriftlicher Genehmigung seines Oberen beitreten.

Art. 8
1. Die zentralen Organe der Fraternität sind die Generalversammlung, die Zentrale Diakonie, der Exekutivausschuss und der Präsident.

2. Die Sitzungen der Diakonie und des Exekutivausschusses können unter den im Direktorium festgelegten Bedingungen auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die entsprechenden Einberufungen erfolgen mittels der in der Rechtspraxis als gültig anerkannten technologischen Mittel, in der Regel mindestens fünfzehn Tage vor den Sitzungen und in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher.

3. Alle Personen, die mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlen in die Fraternität aufgenommen wurden, haben ein direktes oder indirektes aktives Wahlrecht bei den Wahlen der Organe der Fraternität, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Direktoriums durchgeführt werden.

4. Die Vereinigung fördert den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu Wahlämtern.

5. Alle Personen, die mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlen Mitglied der Fraternität sind, haben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und des Direktoriums ein passives Wahlrecht bei den Wahlen zu den Organen der Fraternität.

Art. 9
1. Die Amtszeit in den Leitungsgremien beträgt jeweils fünf Jahre.

2. Dieselbe Person kann ein Amt in den Leitungsgremien für maximal zehn aufeinanderfolgende Jahre bekleiden.

3. Nach Ablauf der höchstzulässigen Amtszeit von zehn Jahren ist eine Wiederwahl erst nach einer Pause von einer Amtszeit möglich.

4. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für den gewählten Präsidenten, der dieses Amt unabhängig von der Dauer seiner bisherigen Tätigkeit in anderen Ämtern der Leitungsorgane ausüben kann.

5. Wer das Amt des Präsidenten für maximal zehn Jahre ausgeübt hat, kann dieses Amt nicht erneut übernehmen; er kann jedoch andere Ämter in den Leitungsorganen ausüben, allerdings erst nach einer Pause von zwei für das jeweilige Amt geltenden Amtsperioden.

Art. 10
1. Eine Wahlkommission, die von der Zentralen Diakonie gemäß Art. 15, Abs. 2, Buchstabe m gewählt wird, hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlverfahren im Leben der Vereinigung zu überwachen und eventuelle Einsprüche zu prüfen.

2. Die Wahlkommission bleibt drei Jahre im Amt.

3. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen während ihrer Amtszeit kein Amt in den zentralen Leitungsgremien der Fraternität bekleiden.

Art. 11
Zur Durchführung der Wahlen der Delegierten für die Generalversammlung wird die Fraternität in Wahlbezirke unterteilt, die auf territorialer Basis unter Berücksichtigung der geografischen Unterschiede und der Anzahl der dort ansässigen Mitglieder eingerichtet werden. Diese Unterteilung wird entsprechend aktualisiert und in das Direktorium und die von der Zentralen Diakonie genehmigte Geschäftsordnung der Generalversammlung aufgenommen.

Art. 12
1. Alle fünf Jahre setzt der Präsident Wahlen der Delegierten für die Generalversammlung an, wobei pro 250 Mitglieder in jedem Wahlkreis ein Delegierter gewählt wird, gerundet auf die nächste ganze Zahl. Als Wohnsitz gilt der vom Mitglied beim Sekretariat der Fraternität angegebene Wohnsitz.

2. In Wahlbezirken, in denen die Zahl der Mitglieder weniger als 250 beträgt, wird dennoch ein Delegierter gewählt.

3. Alle Mitglieder der Fraternität haben innerhalb ihres Wahlbezirks das unmittelbare aktive und passive Wahlrecht bei den in diesem Artikel genannten Wahlen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5.3.

4. Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es der Hälfte der seinem Wahlbezirk zugewiesenen Sitze entspricht, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, wenn die Zahl der zugewiesenen Sitze ungerade ist.

5. Die Wahl ist frei, geheim, gleich, persönlich und kann nicht delegiert werden.

6. Die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung können gemäß den Bestimmungen des Direktoriums und der Geschäftsordnung der Generalversammlung in Präsenz oder telematisch durchgeführt werden. Ihnen kann in jedem Wahlbezirk eine Versammlung der dort ansässigen Mitglieder vorausgehen, wobei der vom Mitglied beim Sekretariat der Fraternität angegebene Wohnsitz maßgeblich ist.

Art. 13
1. Alle fünf Jahre, nach erfolgter Durchführung der Wahlen gemäß Art. 12, beruft der Präsident die Generalversammlung ein, um die in Art. 14 vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

2. Um besonders dringende und wichtige Angelegenheiten für das Leben der Vereinigung zu prüfen und zu beschließen, einschließlich der Änderung der Satzung und des Direktoriums, können Delegiertenwahlen angesetzt und eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
Die außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten oder auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Diakonie einberufen werden.

Art. 14
1. Die Generalversammlung der Fraternität setzt sich zusammen aus den gemäß Art. 12 gewählten Delegierten und allen ausscheidenden Mitgliedern der Zentralen Diakonie. Die Sitzungen und Abstimmungen der Generalversammlung finden ausschließlich in Präsenz statt.

2. Die Generalversammlung:
   a) wählt den Präsidenten und fünfzehn Mitglieder der Zentralen Diakonie gemäß den Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels;
   b) berät und überprüft den gemeinsamen Weg der Fraternität, die christliche Erfahrung ihrer Mitglieder und ihrer Gemeinschaften in aller Welt in Treue zum Charisma und zur Lehre der Kirche, und legt die erzieherischen und missionarischen Leitlinien für die nächsten fünf Jahre fest;
   c) beschließt mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden über Änderungen der Satzung, die dem Heiligen Stuhl zur Genehmigung vorzulegen sind, und genehmigt oder ändert mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden das Direktorium.

3. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung. Damit die Sitzung, in der diese Wahl stattfindet, gültig ist, müssen zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung anwesend sein. Der Präsident wird mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden gewählt. Nach drei ergebnislosen Wahlgängen wird zwischen den beiden Kandidaten abgestimmt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser Wahl reicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Alle Mitglieder der Generalversammlung sowie der scheidende Präsident haben im Rahmen der in Art. 9 festgelegten Grenzen passives Wahlrecht.

4. Die Generalversammlung wählt in geheimer Wahl fünfzehn Mitglieder der Zentralen Diakonie, von denen mindestens fünf in mindestens drei verschiedenen Ländern außerhalb Italiens ansässig sein müssen. Alle Mitglieder der Generalversammlung haben im Rahmen der in Art. 9 genannten Grenzen passives Wahlrecht.

5. Die Sitzungen, in denen die Wahlen gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels stattfinden, werden von dem Mitglied der Generalversammlung mit der längsten Mitgliedschaft in der Vereinigung geleitet; die folgenden Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

6. Für die Wahl der fünfzehn Mitglieder der Zentralen Diakonie kann jedes Mitglied der Generalversammlung maximal 8 Stimmen abgeben.

7. Die Generalversammlung ist aufgelöst, sobald die in diesem Artikel genannten Aufgaben erfüllt sind. Ihre Mitglieder unterliegen nicht den in Art. 9 genannten Beschränkungen der Amtszeit.

Art. 15

1. Die Zentrale Diakonie der Fraternität setzt sich zusammen aus:
   a) dem Präsidenten;
   b) fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, von denen mindestens fünf in mindestens drei verschiedenen Ländern außerhalb Italiens ansässig sind;
   c) fünf Mitgliedern, die aus den Reihen der seit mindestens einem Jahr der Fraternität angehörenden Mitglieder kooptiert werden;
   d) einem Priester der Bruderschaft der Missionare des Heiligen Karl Borromäus, einer Ordensfrau des Instituts der Schwestern *Suore di Carità dell'Assunzione*, je einer Laienfrau und einem Laienmann der Vereinigung *Memores Domini*; sie werden von den Verantwortlichen der jeweiligen Institutionen aus den Reihen ihrer Mitglieder, die auch in der Fraternität eingeschrieben sind, benannt.

2. Die Zentrale Diakonie:
   a) übt die Leitung der Vereinigung aus;
   b) fördert das Leben und Wirken der gesamten Fraternität;
   c) ergreift Initiativen und plant Programme, um die Entwicklung der Fraternität und der einzelnen Mitglieder gemäß den von der Generalversammlung festgelegten erzieherischen und missionarischen Leitlinien sicherzustellen;
   d) verwaltet das Vermögen der Vereinigung;
   e) kann einige der in den vorstehenden Buchstaben genannten Aufgaben an den Exekutivausschuss delegieren, wobei sie den Inhalt, die Grenzen und die eventuellen Modalitäten der Ausübung der delegierten Befugnisse festlegt; die Diakonie kann dafür Richtlinien festlegen und sich jederzeit die Entscheidungen, die unter die delegierten Befugnisse fallen, vorbehalten;
   f) schlägt Änderungen der Satzung und des Direktoriums vor, die der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
   g) genehmigt die Geschäftsordnung der Generalversammlung und andere Durchführungsbestimmungen;
   h) genehmigt den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben, die Jahresbilanz der Fraternität und den dazugehörigen Bericht;
   i) beschließt über die Aufnahme und den Austritt einzelner Mitglieder der Fraternität;
   j) stellt die dauerhafte Verhinderung des Präsidenten fest und macht sie bekannt;
   k) kooptiert auf Vorschlag des Präsidenten die in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels genannten Mitglieder;
   l) wählt auf Vorschlag des Präsidenten aus ihren Reihen den Vizepräsidenten und drei Mitglieder des Exekutivausschusses gemäß Artikel 17;
   m) wählt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär, den Schatzmeister, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder der Wahlkommission, die Mitglieder des für den Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen zuständigen Gremiums und gegebenenfalls weiterer Kommissionen;
   n) wird zur Bildung des Präsidialrats angehört und über dessen Mitglieder und die entsprechenden Arbeiten informiert;
   o) kann nach entsprechender Konsultation und unter Berücksichtigung der Wahlen zur Generalversammlung Referenten für die von der Diakonie selbst festgelegten Gebiete benennen. Sie legt deren Aufgaben und spezifische Zuständigkeiten fest. Diese Referenten fördern das erzieherische und missionarische Wirken der Gemeinschaften, überwachen

die Einhaltung der Satzung und setzen die Beschlüsse der Diakonie um. Sie bleiben im Amt, solange es die Diakonie für richtig hält, sie zu bestätigen; bei der Ernennung der Referenten bemüht sich die Diakonie um einen Wechsel der beauftragten Personen nach einer angemessenen Zeit;

p) berät den Präsidenten bei der möglichen Ernennung von Referenten für die verschiedenen Bereiche des erzieherischen und missionarischen Wirkens (Schulen, Universitäten, Arbeit, Kultur, Werke der Nächstenliebe und Mission); diese bleiben im Amt, so lange der Präsident sie bestätigt, jedoch nicht über den Ablauf der Amtszeit des Präsidenten, der sie vorgeschlagen hat, hinaus. Die genannten Referenten setzen sich dafür ein, dass in diesen Bereichen im Einklang mit dem Charisma der Vereinigung und unter Einhaltung der Satzung und der Vorgaben der Diakonie gearbeitet wird.

3. Im Falle des Todes, des Rücktritts, der Amtsniederlegung oder der dauerhaften Verhinderung eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels tritt der erste der nicht gewählten Kandidaten an seine Stelle und bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit desjenigen, den er ersetzt, im Amt.

4. Im Falle des Todes, des Rücktritts, der Amtsniederlegung oder der dauerhaften Verhinderung eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels kooptiert die Zentrale Diakonie auf Vorschlag des Präsidenten ein anderes Mitglied, das bis zum Ablauf der Amtszeit des Ersetzten im Amt bleibt.

5. Die Sitzungen der Zentralen Diakonie sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder, gegebenenfalls auch per Telefon- bzw. Videokonferenz, anwesend ist. Beschlüsse der Zentralen Diakonie bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden, mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstaben e, f, g, j, k, l und o dieses Artikels genannten Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich ist.

6. Die Abstimmungen über Personen erfolgen in geheimer Wahl.

7. Die Zentrale Diakonie tritt in einer Häufigkeit zusammen, die den Bedürfnissen der Vereinigung und ihrer Mitglieder sowie der Erfüllung der ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben angemessen ist, mindestens jedoch viermal im Jahr. Sie wird vom Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Diakonie einberufen.

Art. 16

1. Der Präsident wird von der Generalversammlung gemäß Art. 14, Abs. 3 gewählt.

2. Der Präsident:

a) leitet das Leben und Wirken der gesamten Fraternität in Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern der Zentralen Diakonie und im Geist des Dienstes;

b) schlägt der Zentralen Diakonie und, in den Angelegenheiten und innerhalb der Grenzen der an den Exekutivausschuss übertragenen Befugnisse, dem Exekutivausschuss Initiativen und Programme vor, die die Entwicklung der Fraternität, der einzelnen Gemeinschaften und aller ihrer Mitglieder gewährleisten sollen;

c) koordiniert und gewährleistet den ordnungsgemäßen und regelmäßigen Ablauf der institutionellen Aktivitäten der Fraternität;

d) gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Zentralen Diakonie und des Exekutivausschusses;
e) beruft die Sitzungen der Generalversammlung, der Zentralen Diakonie, des Präsidialrats und des Exekutivausschusses ein und leitet sie;
f) vertritt die Vereinigung in allen kirchlichen Angelegenheiten;
g) ergreift, falls dies notwendig und dringend ist, Maßnahmen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Zentralen Diakonie fallen, sowie in Angelegenheiten, die dem Exekutivausschuss übertragen wurden, und legt sie diesen Kollegialorganen in deren nächster Sitzung zur Prüfung vor;
h) schlägt der Zentralen Diakonie die Namen des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Generalsekretärs, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Exekutivausschusses und der Mitglieder der Kommissionen vor;
i) schlägt der Zentralen Diakonie fünf Namen zur Kooptierung vor, gemäß den Bestimmungen von Art. 15, Abs. 1, Buchstabe c und Abs. 2, Buchstabe k;
j) ernennt nach Anhörung der Zentralen Diakonie einen rechtmäßig amtierenden Priester zum Geistlichen Beirat der Fraternität;
k) kann nach Anhörung der Zentralen Diakonie die Referenten für die verschiedenen Bereiche gemäß Art. 15 Abs. 2 Buchstabe p ernennen;
l) informiert die Zentrale Diakonie darüber, wer die Mitglieder des Präsidialrats sind, und über dessen Arbeit.

Art. 17
1. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus:
a) dem Präsidenten;
b) dem Vizepräsidenten;
c) drei weiteren Mitgliedern, die von der Zentralen Diakonie aus ihren Reihen gewählt werden.

2. Der Exekutivausschuss übt die ihm von der Zentralen Diakonie gemäß Art. 15 Abs. 2 Buchstabe e übertragenen Aufgaben aus.

3. Beschlüsse des Exekutivausschusses bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

4. Das Exekutivausschuss tritt in einer Häufigkeit zusammen, die für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angemessen ist. Es wird vom Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident.

Art. 18
1. Der Präsident kann nach Anhörung der Zentralen Diakonie die Einrichtung eines Präsidialrats beschließen.

2. Dieser Rat hat ausschließlich beratende Funktion und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die vom Präsidenten nach Unterrichtung der Zentralen Diakonie ernannt werden, sowie aus den Mitgliedern des Exekutivausschusses.

3. Der Präsidialrat und seine Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie der Präsident sie bestätigt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der Amtszeit des Präsidenten, der sie ernannt hat.

Art. 19
1. Der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Zentralen Diakonie aus ihren Reihen gewählt.

2. Ist der Präsident vorübergehend abwesend oder verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident in der Ausübung seiner Aufgaben.

3. Im Falle des Todes, des Rücktritts, der Amtsniederlegung oder der dauerhaften Verhinderung des Präsidenten innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach Beginn seiner Amtszeit übernimmt der Vizepräsident *ad interim* die Amtsgeschäfte und beruft innerhalb von neunzig Tagen eine außerordentliche Generalversammlung gemäß Artikel 12, 13 und 14 ein.
Die Generalversammlung wählt einen neuen Präsidenten und eine neue Zentrale Diakonie für eine Amtszeit von fünf Jahren.

4. Im Falle des Todes, des Rücktritts, der Amtsniederlegung oder der dauerhaften Verhinderung des Präsidenten nach Ablauf von sechsunddreißig Monaten nach Beginn seiner Amtszeit wird der Vizepräsident bis zum Ablauf der Amtszeit des vorherigen Präsidenten Präsident.

5. Der Vizepräsident ist von Amts wegen Mitglied des Exekutivausschusses.

Art. 20
1. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Zentralen Diakonie gewählt.

2. Im Rahmen der Richtlinien der Zentralen Diakonie und des Präsidenten hat der Generalsekretär folgende Aufgaben:
   a) Er sorgt für die sorgfältige Erstellung der Protokolle der Zentralen Diakonie, des Präsidialrats, sofern dieser gebildet wurde, und des Exekutivausschusses und legt sie diesen Kollegialorganen am Ende der Sitzung oder spätestens in der unmittelbar folgenden Sitzung zur Genehmigung vor;
   b) er verwahrt und aktualisiert das Mitgliederverzeichnis;
   c) er verwaltet das Archiv der Fraternität;
   d) er kümmert sich um die offiziellen Mitteilungen der Fraternität.

3. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Organe der Fraternität teil, soweit dies in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 21
1. Die rechtliche Vertretung in Angelegenheiten weltlichen Rechts obliegt dem Schatzmeister, der auf Vorschlag des Präsidenten von der Zentralen Diakonie gewählt wird.

2. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan der vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, die Schlussbilanz und den dazugehörigen Bericht, die der Zentralen Diakonie nach Zustimmung der Rechnungsprüfer zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Der Schatzmeister nimmt an den Sitzungen der Organe der Fraternität in seinem Zuständigkeitsbereich ohne Stimmrecht teil.

4. Der Präsident kann nach Anhörung der Zentralen Diakonie eine Person für Einzelmaßnahmen benennen, die die Fraternität in bestimmten, besonderen Fällen in Angelegenheiten weltlichen Rechts vertritt.

5. Die rechtliche Vertretung der Fraternität in kirchlichen Angelegenheiten obliegt dem Präsidenten.

Art. 22
1. Der Präsident ernennt nach Anhörung der Zentralen Diakonie einen Priester, vorbehaltlich der Zustimmung seines Ordinarius (vgl. can. 324 § 2), zum Geistlichen Beirat der Fraternität.

2. Der Geistliche Beirat wacht darüber und gewährleistet, dass das interne Leben und die erzieherische und apostolische Tätigkeit der Fraternität mit dem Glauben, der Moral und der Disziplin der Kirche übereinstimmen.

3. Der Geistliche Beirat kann vom Präsidenten der Fraternität beauftragt werden, in einzelnen und spezifischen Fragen Beziehungen zum Heiligen Stuhl zu unterhalten.

4. Der Geistliche Beirat nimmt als Zuhörer an den Sitzungen der Generalversammlung und der Zentralen Diakonie ohne Stimmrecht teil.

5. Die Amtszeit des Geistlichen Beirats beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden.

Art. 23
Bei der Förderung ihrer institutionellen Tätigkeiten sorgt die Fraternität dafür, dass dies in Übereinstimmung und im Einklang mit den Maßgaben der zuständigen kirchlichen Autoritäten geschieht. Ihnen stellt sie in erster Linie die Mitarbeit der Mitglieder der Fraternität zur Verfügung.

Art. 24
Die Fraternität verpflichtet sich zur Prävention von Missbrauch und zur Achtung der Menschenwürde.
Zu diesem Zweck veröffentlicht sie ihre von der Zentralen Diakonie genehmigte Ordnung und richtet eine Stelle zum Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen ein.

Art. 25
Zum Aufbau ihres Vermögens bedient sich die Fraternität der Beiträge, zu deren regelmäßiger Zahlung sich die Mitglieder verpflichten, sowie außerordentlicher Beiträge, Spenden und Zuwendungen auch von Dritten; dabei ist sie gemäß kanonischem und zivilem Recht zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Vermögensverwaltung berechtigt.

Art. 26
Die Vereinigung kann direkt Aktivitäten fördern, die sie als mit ihrem Wesen vereinbar und für die Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Zwecke nützlich erachtet. Unter den gleichen Bedingungen kann die Vereinigung auch Aktivitäten Dritter unterstützen und fördern, auch in finanzieller Hinsicht.

Art. 27
Die Vereinigung übernimmt keine Verantwortung für Initiativen ihrer Mitglieder, auf welcher Ebene auch immer, es sei denn, die Zentrale Diakonie hat diese durch einen ausdrücklichen und spezifischen Beschluss genehmigt.

Art. 28
Wenn ein Mitglied aus der Fraternität austreten oder ein satzungsgemäßes Amt niederlegen möchte, muss es dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Der Austritt bzw. die Amtsniederlegung muss von der Zentralen Diakonie innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags angenommen oder abgelehnt und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 29
1. Wer fünf Jahre lang in keiner Weise zum Leben der Vereinigung beiträgt, wer schwerwiegende Verfehlungen begeht, die der Lehre und Disziplin der katholischen Kirche oder der Würde von Personen oder dem guten Ruf der Vereinigung zuwiderlaufen, oder wer schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen begeht, kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

2. In diesem Fall beschließt die Zentrale Diakonie auf Vorschlag des Präsidenten, nachdem sie mit brüderlicher Gesinnung die Umstände des Falles geprüft hat, und unter Wahrung des Rechts des Mitglieds auf Anhörung und Verteidigung, in geheimer Abstimmung. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 30
1. Ein von der Generalversammlung genehmigtes Direktorium regelt die Durchführung dieser Satzung.

2. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts.

Art. 31
Sollte die Vereinigung aus irgendeinem Grund aufgelöst werden oder aus zwingenden rechtlichen Gründen ihr Vermögen ganz oder teilweise nicht behalten können, wird das Vermögen oder der betreffende Teil desselben an die kirchenrechtliche Körperschaft *Memores Domini* übertragen, die mit Dekret des Pontificium Consilium pro Laicis vom 8. Dezember 1988 anerkannt wurde, oder, falls diese nicht in der Lage ist, es entgegenzunehmen, an eine andere von der Zentralen Diakonie bestimmte Körperschaft. In diesem Fall ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.